



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 021-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.34

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: 913/2022 vom 07. September 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Weiterhin Förderung der Photovoltaik durch Vergütung der Herkunftsnachweis-Rappen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der BKW wie folgt zu intervenieren:

1. Die 4,5 Rappen für herkunftsnachgewiesene Kilowattstunden müssen den Produzenten weiterhin vergütet werden.
2. Verträge sollen so abgeschlossen werden, dass der Energiebezüger (BKW) nicht einseitig bestimmen kann oder die Verträge zeitlich definiert werden.
3. Die Vergütung der Herkunftsnachweisentschädigung darf keinen Zusammenhang mit dem Stromübernahmepreis haben.

Begründung:

Es ist unglaublich, wo überall mit oder für Solarstrom geworben wird. Es ist sinnvoll, viele elektrische Geräte, Fahrzeuge, Heizungen usw. mit Solarstrom zu fördern. Viele Reserven und Fonds werden angehäuft und eröffnet. Und jetzt soll genau der kleine Produzent nur noch sehr wenig aus diesem Topf erhalten. Eine Reduktion von 4,5 auf 1 Rappen ist nicht akzeptabel.

Anscheinend kann einfach die BKW sehr kurzfristig den Solarproduzenten mitteilen, dass die Herkunftsnachweisvergütung freiwillig ist und nur noch 1 Rappen beträgt. Viele Solaranlagebesitzer haben bei den Investitionen diese Entschädigung einkalkuliert. Dass bei der Freiwilligkeit und den kleinen Stromproduzenten gespart wird, ist nicht gerade vorbildlich. Andererseits werden Investitionen in Millionenhöhe getätigt, expandiert und Firmen gekauft. Für Marketing, Sponsoring und Reklame sind die Ausgaben gegen oben offen. So mindestens die Wahrnehmung des normalen Bürgers.

Dass die BKW dem Produzenten rekordverdächtig viel für die überschüssige Energie zahlt, ist schön. Die Abnehmer dieser Energie bezahlen auch einen marktgerechten Preis. Die Margen sind sicher fair und angemessen. Es kann nicht sein, dass der kleine Stromproduzent mit der Antwort abgefertigt wird *«Ihr bekommt jetzt viel für den Strom, daher kann die Herkunftsnachweisentschädigung ruhig etwas kleiner werden.»* Der Stromübernahmepreis und die Vergütung für den Herkunftsnachweis darf keinen Zusammenhang haben.

Begründung der Dringlichkeit: Die Senkung der Vergütung ist bereits ab Januar 2022 vorgesehen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Er hat in den letzten Jahren vielfältige Anstrengungen unternommen, um die Ziele der kantonalen Energiestrategie 2035 und das Klimaziel 2050 des Bundes aufgrund des Übereinkommens von Paris (Klimaübereinkommen)¹ zu erreichen.

Stromproduzentinnen und -produzenten können über die von ihnen erzeugte Elektrizität und Herkunftsnachweise (HKN) frei verfügen. Sie können diese selbst verbrauchen, selbst vermarkten oder Dritten zum Kauf anbieten. Wird der produzierte Strom dem lokalen Verteilnetzbetreiber angeboten, so ist dieser unabhängig der jeweils aktuellen Situation von Angebot und Nachfrage verpflichtet, die Elektrizität abzunehmen und zu vergüten (vgl. Art. 15 EnG²), wobei die Vergütung mindestens den Bezugskosten für Graustrom zu entsprechen hat³. Für die Herkunftsnachweise besteht keine gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht. Die Verträge zwischen Verteilnetzbetreiber und den Produzentinnen und Produzenten betreffend Herkunftsnachweise sind privatrechtlicher Natur und unterstehen damit der Vertragsfreiheit. Eine allfällige Regulierung der Herkunftsnachweise müsste daher wenn schon auf Bundesebene erfolgen.

Die Vergütungen der BKW für Solarenergie aus Fotovoltaikanlagen privater Produzentinnen und Produzenten bildeten bereits Gegenstand verschiedener politischer Vorstösse. Der Regierungsrat hat etwa bei der gemeinsamen Antwort auf die Motionen M 210-2016⁴ und M 218-2016⁵ darauf hingewiesen, dass die BKW AG als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶ unterliegt und dass das allgemeine Gebot der Gewinnstrebigkeit nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufgehoben werden kann.⁷ Die Tarif- und Preisgestaltung sowie der Abschluss privatrechtlicher Verträge fallen als Teil des operativen Geschäfts in die Kompetenz der Unternehmensleitung. Der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs der BKW AG hat nur indirekte Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen. Diese sind zudem risi-

¹ SR 0.814.012; abgeschlossen am 12. Dezember 2015 und von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juni 2017

² (Eidgenössisches) Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730)

³ Zum Herkunftsnachweis vgl. die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation I 207-2016 Gasser (Bévilard, PSA) «Wer will der Solarenergie an den Kragen?»

⁴ Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) «Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren»

⁵ Bachmann (Nidau, SP) «Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!»

⁶ Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220)

⁷ vgl. Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR

kobehaftet, insbesondere, wenn sie den Interessen des Unternehmens widersprechen (Gewinnstrebigkeit). Dies hat der Regierungsrat auch im Bericht über die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG vom 10. März 2021⁸ ausführlich dargelegt. Hinzu kommt, dass die vom Motionär geforderte Vergütung von 4,5 Rappen pro Kilowattstunde deutlich über dem aktuellen Marktwert für Herkunftsnachweise liegt. Würde der Regierungsrat von der BKW AG fordern, entsprechende Vergütungen zu leisten, würde die BKW AG gegenüber anderen Verteilnetzbetreibern benachteiligt, während die Produzentinnen und Produzenten in ihrem Netzgebiet gegenüber anderen Produzentinnen und Produzenten bevorzugt würden.

Die generellen Rahmenbedingungen für den Zubau von Fotovoltaik werden mit der im Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 verabschiedeten Revision des Kantonalen Energiegesetzes⁹ und den sich in Arbeit befindlichen Revision an der Kantonalen Energieverordnung¹⁰ weiter verbessert werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Grosse Rat in der Frühlingssession 2022 die Motion M 053-2021¹¹ überwiesen hat. Demnach wurde der Regierungsrat beauftragt, die jährliche Dividende aus seiner Beteiligung an der BKW AG zielgerichtet und zweckgebunden für Massnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie einzusetzen; beispielsweise, um für die Einspeisung erneuerbarer Energie von privaten Fotovoltaikanlagen ins öffentliche Netz eine für die Amortisation der Anlagen notwendige, minimale Vergütung oder die Herkunftsnachweise privater Produzentinnen und Produzenten von Solarstrom im Kanton Bern zu sichern. Wie die Motion M 053-2021 umgesetzt wird, steht derzeit noch nicht fest.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die Motion und die damit verbundenen Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und das operative Geschäft der BKW AG ab. Er wird sich indes auch künftig für die Förderung erneuerbarer Energien und die Erreichung der Klimaziele einsetzen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁸ Vgl. 2021.WEU.32;

⁹ Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1); Geschäfts-Nr. 2021.WEU.27

¹⁰ Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111)

¹¹ Rüe gsegger (Riggisberg, SVP) «Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert»